



## **Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt**

Das Rektorat der Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 71c Abs. 1 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 in der geltenden Fassung, im Folgenden: UG) nach Einholung der Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats folgende Verordnung:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Psychologie ab dem Wintersemester 2022/2023 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
  1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt absolviert haben,
  2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gem. § 63 Abs. 5 Z 1 UG aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes anstreben,
  3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Universität Klagenfurt bereits zum Masterstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG angeführten Gründe erloschen ist.
- (3) Diese Verordnung gilt auch für Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Psychologie zugelassen waren oder sind und die Zulassung zum Masterstudium der Psychologie an der Universität Klagenfurt beantragen.

### **§ 2 - Studienplätze**

- (1) Die Anzahl der Studienplätze pro Studienjahr für das Masterstudium Psychologie wird mit 20 festgelegt.
- (2) Eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Anzahl an Studienplätzen ist zulässig.

### **§ 3 - Teilnahmevoraussetzungen und Kostenbeitrag**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 UG, die rechtzeitige Registrierung für das Aufnahmeverfahren unter Beifügung der erforderlichen Dokumente und die Bezahlung eines Kostenbeitrages.
- (2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich mit einem vom Rektorat jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Der Kostenbeitrag darf das Dreifache des Studierendenbeitrages gemäß § 38 Abs. 2 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (BGBl. I Nr. 45/2014 in der geltenden Fassung) nicht übersteigen.

- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren sowie die Zahlungsfrist werden auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Klagenfurt zur Verfügung gestellten ePayment-Angebotes bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Bewerbungsportal bekannt gegeben.
- (5) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Klagenfurt einlangen oder der Studienwerberin beziehungsweise dem Studienwerber nicht zuordenbar sein, scheidet die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus.
- (6) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppelanzahlungen nicht rückerstattet.

#### § 4 - Registrierung zum Aufnahmeverfahren

- (1) Die Registrierung für das Aufnahmeverfahren erfolgt ausnahmslos online über die Website der Universität Klagenfurt (<https://www.aau.at/studium/studienorganisation/zulassung/aufnahmeverfahren/>). Voraussetzung für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 63 Abs. 1 und § 64 Abs. 3 UG).
- (2) Der Termin der schriftlichen Prüfung sowie die Frist für die Registrierung werden auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht.
- (3) Registrierte Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten eine Bestätigung über die erfolgte Registrierung per E-Mail.
- (4) Sofern die Anzahl der Registrierungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht überschreitet, wird das Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden unverzüglich per E-Mail über die Nichtdurchführung des Aufnahmeverfahrens in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr übermittelt. Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG können nur jene Studienwerberinnen und Studienwerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren registriert haben.
- (5) Sofern die Anzahl der Registrierungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nur geringfügig überschreitet, kann das Rektorat nach Abstimmung mit der Studienprogrammleiterin beziehungsweise dem Studienprogrammleiter festlegen, dass das Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wird. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden unverzüglich per E-Mail über die Nichtdurchführung des Aufnahmeverfahrens in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr übermittelt. Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG können nur jene Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren registriert haben.
- (6) Sofern die Anzahl der Registrierungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze überschreitet, ist die Zulassung zusätzlich zum Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 63 ff. UG) von der im Aufnahmeverfahren erreichten Punkteanzahl abhängig.

## § 5 - Aufnahmeverfahren

- (1) Das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung findet einmal pro Studienjahr vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters statt. Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Der Prüfungsstoff wird auf der Website der Universität Klagenfurt spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt.
- (3) Über Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gemäß § 71b Abs. 7 Z 5 UG entscheidet die Vizerektorin für Lehre beziehungsweise der Vizerektor für Lehre.
- (4) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahle erfolgt durch die Bewertung (Beurteilung) der schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen und über methodische Basisfertigkeiten, die auf dem Niveau von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen angesetzt werden.
- (5) Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die aufgrund gleicher Punktezahle gleichermaßen Anspruch auf den letzten zu vergebenden Studienplatz haben, ist eine Studienplatzbestätigung auszustellen (§ 7 Abs. 1).

## § 6 - Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn der Prüfung die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis beim Prüfungstermin vorzuzeigen. Ist eine Identitätsprüfung durch Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises nicht möglich und kann die Identität auch nicht auf eine andere geeignete Weise zweifelsfrei nachgewiesen werden, so ist der betreffenden Studienwerberin beziehungsweise dem betreffenden Studienwerber die Teilnahme an der Prüfung zu verweigern.
- (2) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, diese Studienwerberin beziehungsweise diesen Studienwerber von der Prüfung auszuschließen.
- (4) Wird die schriftliche Prüfung durch eine Studienwerberin beziehungsweise einen Studienwerber ohne wichtigen Grund abgebrochen, ist die Prüfung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung beeinträchtigen oder den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht folgen, können von der Prüfungsaufsicht nach vorheriger Abmahnung des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist diese berechtigt, die Studienwerberin beziehungsweise den Studienwerber unverzüglich des Saales zu verweisen. Die schriftliche Prüfung ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

- (6) Stellt die Prüfungsaufsicht fest, dass eine Studienwerberin beziehungsweise ein Studienwerber während des Prüfungsvorganges die Beurteilung der Prüfung durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Prüfungsleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

#### **§ 7 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens**

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden aufgrund der im Aufnahmeverfahren erreichten Punktezahl gereiht. Es erhalten entsprechend dieser Reihung so viele Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz, dass die Anzahl der für das Masterstudium Psychologie zu vergebenden Studienplätze gemäß § 2 ausgeschöpft ist. Ihnen wird eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr per E-Mail übermittelt. Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die keine Studienplatzzusage erhalten haben werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie das Aufnahmeverfahren nicht bestanden haben.
- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber, die keinen Studienplatz erhalten haben, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Das gesamte Registrierungs- und Aufnahmeverfahren ist in diesem Fall zu wiederholen. Die schriftliche Prüfung eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens wird bei einer neuerlichen Teilnahme nicht berücksichtigt.

#### **§ 8 - Zulassung**

- (1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das Masterstudium Psychologie ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester oder das jeweilige Sommersemester (gemäß § 61 UG) durchzuführen. Eine spätere Zulassung kommt nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens in Betracht.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudium Psychologie setzt voraus, dass die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber einen Studienplatz gemäß § 7 Abs. 1 für das betreffende Studienjahr erhalten hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff. UG erfüllt.

#### **§ 9 - Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin für Lehre beziehungsweise der Vizerektor für Lehre der Universität Klagenfurt zuständig.

#### **§ 10 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 18.12.2019, 9. Stück, Nr. 41.6, außer Kraft.